

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

11.03.2020

## STELLUNGNAHME

### im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen

Die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen und -verfahren ist in zweierlei Hinsicht wichtig: Zum einen kann ein hochwertiges digitales Angebot in der öffentlichen Verwaltung die Digitalisierung in NRW insgesamt unterstützen und vorantreiben. Zum anderen kann es zum Bürokratieabbau beitragen und Verwaltungsverfahren vereinfachen und beschleunigen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir das Gesetz zur Digitalisierung wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen ausdrücklich. Der damit verbundene Schritt vom GSP.NRW zum WSP.NRW ist ein richtiger und wichtiger Baustein hin zu einem umfassenden eGovernment. Wir teilen die Einschätzung in der Einleitung zum Gesetzentwurf, dass eine zentrale Dienstleistungsplattform als digitales Zugangstor für die Wirtschaft zu Verwaltungsleistungen sinnvoll ist.

Für eine breite Akzeptanz des Angebotes – insbesondere auch bei kleinen und mittelständischen Unternehmen – kommt es darauf an, es komfortabel und nutzerfreundlich auszugestalten. Richtige Ansätze sind in diesem Zusammenhang beispielsweise der vorgesehene „Antragsassistent“ (§ 3 Abs. 4 WiPG NRW-E) sowie der „elektronische medienbruchfrei eingebundene Bezahlendienst“ (§ 10 WiPG NRW-E). Richtig ist auch, wie in der Gesetzesbegründung beschrieben, dass die Portal-funktionalitäten darauf ausgerichtet sein sollen, „Verwaltungsleistungen für die Wirtschaft nach Geschäfts- und Lebenslagen eines Unternehmens zu bündeln“. Dieser Ansatz – vom „Kunden“ und nicht vom Verwaltungsprozess her denken – muss konsequent umgesetzt werden. Wenig praxisnah und praktikabel erscheint die Regelung in § 14 Abs. 5, dass Daten zu löschen sind, wenn der Betroffene die im Portal verarbeiteten Daten länger als sechs Monate nicht nutzt. Gerade kleinere Betriebe werden das Portal regelmäßig, wohl aber oft in längeren Abständen als sechs Monate nutzen, was zur Folge hätte, dass Daten verloren gehen bzw. immer wieder neu angelegt werden müssten.

Im Hinblick auf die Akzeptanz digitaler Angebote ist ein hinreichender Datenschutz erforderlich; unternehmerische Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, müssen unbedingt bei der unmittelbaren Nutzung und im weiteren Vollzug geschützt sein.

Verwaltungsleistungen werden oft von verschiedenen Behörden – auch auf unterschiedlichen Ebenen – erbracht. Gerade für kleine und mittelständische Unternehmen ist dies sehr komplex und mit hohem Aufwand verbunden. Richtig ist daher, digitale Angebote wie das WSP.NRW und den dafür vorgesehenen einheitlichen Rechtsrahmen dazu zu nutzen, an Schnittstellen Brüche zu vermeiden und dem Nutzer ein „One-Stop-Government“ zu ermöglichen. Für Nutzer ist es wichtig, dass sie Verwaltungsleistungen unabhängig davon abrufen können, über welches Portal sie einsteigen, über ein Nutzerkonto und mit gleichen Basisdiensten. Richtig und wichtig sind daher beispielsweise die Regelungen zu technischen Standards und Schnittstellen für WSP.NRW (§ 1 WiPG-DVO-E), z.B. zur Gewährleistung einer Anbindung des Portals an anderweitige technische Datenverarbeitungssysteme der Verwaltung.

Um die o.g. Potenziale von digitalen Angeboten der öffentlichen Verwaltung konsequent und umfassend zu heben, ist eine zügige Umsetzung und eine möglichst vollständige Einbeziehung von unternehmensrelevanten Verwaltungsleistungen nötig. Nachvollziehbar ist, dass das Portal aktuell mit bestimmten Verwaltungsleistungen startet. Weitere müssen im Sinne eines umfassenden digitalen Angebots zeitnah folgen. Richtig ist dementsprechend auch, dass das WSP.NRW auch für Verwaltungsleistungen zur Verfügung stehen soll, die nicht in die Ressortverantwortung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums fallen (§§ 4, 11 WiPG NRW-E). Für eine zügige Umsetzung wäre eine ressortübergreifende Gesamtstrategie mit klarer Zuständigkeit/zentraler Stelle und ehrgeizigen zeitlichen Zielen sinnvoll. Zu den möglichst zeitnah einzubeziehenden Leistungen müssen unbedingt auch die heute gerade auch für kleine und mittelständische Unternehmen sehr aufwändigen, bürokratischen und langwierigen Genehmigungsverfahren gehören.